



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Postzustellungsurkunde

Firma

Muric Group GmbH

Tackenweide 2-4

46446 Emmerich am Rhein

Datum: 03.11.2021

Seite 1 von 8

Aktenzeichen:

56.8311.1.519-Zu-06/2021-Ni
bei Antwort bitte angeben

Herr Niewerth

Zimmer: 911

Telefon:

0211 475-9448

Telefax:

0211 475-9776

robert.niewerth@

brd.nrw.de

Arbeitsschutz – Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Zulassung von Unternehmen für Tätigkeiten i. S. v. § 8 Absatz 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Absatz 4 der GefStoffV zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form.

Ihr Antrag vom 23.09.2021, nachgereichte Unterlagen vom 18.10.2021

Sehr geehrter Herr Muric, sehr geehrter Herr Kramer,

I.

Auf Grundlage Ihres Antrages erteile ich folgenden Bescheid:

Die Firma

**Muric Group GmbH
Tackenweide 2-4
46446 Emmerich am Rhein**

erhält die Zulassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form.

Diese Zulassung berechtigt Sie zur Durchführung von

Arbeiten zum Abbruch und/ oder der Sanierung bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form mit Ausnahme von Spritzasbest in/an bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Viktoriastraße 52

41061 Mönchengladbach

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-9776

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Mönchengladbach Hbf

Buslinien 001/009/019

Haltestelle:

Fliethstraße



Die Zulassung gilt nur in Verbindung mit den unter V. genannten Antragsunterlagen.

Seite 2 von 8

II. Nebenbestimmungen:

Diese Zulassung ergeht unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen:

1. Bei der Durchführung der mit dieser Zulassung erfassten Abbruch- und Sanierungsarbeiten hat an der Baustelle ständig mindestens eine sachkundige Aufsichtsperson der Zulassungsinhaberin anwesend zu sein. Sofern diese nicht hinreichend der deutschen Sprache mächtig ist, hat die Zulassungsinhaberin auf geeignete Weise, z.B. durch Anwesenheit eines Dolmetschers auf der Baustelle, sicherzustellen, dass eventuell erforderliche Anordnungen der zuständigen Überwachungsbehörde an der Abbruch- und Sanierungsstelle verstanden und umgesetzt werden können.
2. Mit den Arbeiten an der Abbruch- und Sanierungsstelle darf erst begonnen werden, wenn die für dieses Vorhaben erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist.
3. In der Mitteilung nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 und 2 der GefStoffV ist - bezogen auf den jeweiligen Einzelfall - darzulegen, welche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung bei den konkret anstehenden Arbeiten eingesetzt werden soll. Für gemietete Geräte sind den Anzeigen immer ein Verzeichnis über die bei der jeweiligen Maßnahme zum Einsatz kommenden Leihgeräte sowie Kopien der Mietverträge beizufügen.
4. Für die prüf- und wartungspflichtigen Geräte sind auf jeder Baustelle die Prüf- und Wartungsnachweise gemäß TRGS 519 Ziffer 8.2 für die Einsichtnahme durch die Aufsichtsbehörde bereitzuhalten.
5. Sofern die Zulassungsinhaberin mit der faktischen Ausführung der Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten einen Dritten - Subunternehmer - beauftragt, muss



eine Gebühr von 1.100,00 €. Da der vorliegende Fall in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten aufwies, entsprach der mit der Bearbeitung Ihres Antrags verbundene Verwaltungsaufwand noch durchschnittlichen Anforderungen. Im Hinblick darauf ist gerechtfertigt, hier die in Regelfällen übliche Verwaltungsgebühr festzusetzen.

Es ist somit eine Gebühr in Höhe von

€ 1.100,00

(in Worten: eintausendeinhundert Euro)

zu entrichten.

Die Zahlungsmodalitäten sind einem Zahlungshinweis zu entnehmen, der später zugeschickt wird.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG



(eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-duesseldorf.nrw.de) übermittelt werden.

Die Klage gegen die Verwaltungsgebühr hat keine aufschiebende Wirkung. Der ausgewiesene Betrag ist also trotz Klage zu überweisen. Auf Antrag kann die Bezirksregierung Düsseldorf jedoch die Vollziehung aussetzen. Bei – auch teilweiser – Ablehnung dieses Antrages sowie in den Fällen des § 80 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, beantragt werden. Bei beiden Anträgen handelt es sich jedoch nur um einen vorläufigen Rechtsschutz bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache. Sie sind schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in der oben genannten elektronischen Form zu stellen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Datenschutz-Hinweise:

Ich weise darauf hin, dass Ihre mir überlassenen Informationen zu Namen und Kontaktdaten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung im Rahmen des mir obliegenden gesetzlichen Auftrages verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und ausschließlich, soweit dies für die Bearbeitung erforderlich ist.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung in meinem Aufgabenbereich sind Art. 6 Abs. 1 lit. c, e i.V.m. Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW), §§ 22, 23 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 21 Chemikaliengesetz (ChemG).



Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten finden

Seite 8 von 8

Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Robert Niewerth

